

Telefon: 233-39716
Telefax: 233-39889

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Temporäre
Verkehrsmaßnahmen
Servicebüro Film,
Veranstaltungen
KVR-III/135

Anreise der Reisebusse während des Oktoberfestes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01822 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01822 vom 09.11.2017
2. Busflyer 2015
3. Busflyer 2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10769

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 30.01.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, detaillierte Auskunft von den zuständigen Stellen – KVR, Polizei – zum Thema „Anreise der Reisebusse während des Oktoberfestes“ zu erhalten.

Bevor die konkreten Fragen aus der Bürgerversammlung beantwortet werden, teilt das Kreisverwaltungsreferat folgende einleitende Sätze zum Thema „Anreise der Reisebusse während des Oktoberfestes“ mit:

Im Umfeld des Festgeländes gibt es aufgrund der räumlichen Begebenheiten keine direkte An- und Abfahrtszone für Reisebusse, um Besucherinnen und Besucher ein- bzw. aussteigen zu lassen.

Bereits im Jahr 2013 ist der Veranstalter, Referat für Arbeit und Wirtschaft, auf das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung Straßenverkehr, zugekommen, um eine Anfahrtszone für Busse im Umfeld des Oktoberfestes zu prüfen. Angedachte Örtlichkeiten waren damals die Hans-Fischer-Straße oder die Radlkoferstraße.

Das Kreisverwaltungsreferat teilte sodann mit, dass bei der Planung einer offiziellen Busanfahrtszone für Besucherinnen und Besucher des Oktoberfestes eine nicht unerhebliche Mindestkapazität sowohl für die Ankunft als auch insbesondere die Abfahrt nach Veranstaltungsende zur Verfügung stehen muss. Werden die Flächen zu knapp

bemessen - vier Busse benötigen bereits ca. 60m Fahrbahnrand - , sind diese aufgrund des großen Verkehrsaufkommens an den Wochenenden sofort belegt und überzählige Busse wären gezwungen in zweiter Reihe oder im Umfeld der Anfahrszone zu halten, so dass der gesamte Verkehr im Umfeld der Anfahrszone beeinträchtigt würde.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass das Einsteigen der Busgäste in der Regel deutlich länger dauert als das Aussteigen, da gerade beim Oktoberfest selten alle Fahrgäste auf die Minute pünktlich sein dürften.

Verbunden mit der Einrichtung einer Busanfahrtszone sind zusätzlicher Lärm durch die aussteigenden oder wartenden Busreisenden und laufende Busmotoren, sowie weitere negative Begleitumstände, wie wildes Urinieren, sonstige Verschmutzungen und Motorabgase.

Die oben genannten Begleitumstände bzw. Rahmenbedingungen machen die Einrichtung einer Busanfahrtszone im direkten Umfeld des Oktoberfestes auf öffentlichen Verkehrsgrund daher aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht möglich.

Nach jetzigem Stand stehen somit den anfahrenden Reisebussen die im Flyer des Referat für Arbeit und Wirtschaft genannten Busparkplätze zur Verfügung.

Unseres Wissens kommuniziert der Veranstalter, die oben genannten Stellplätze in geeigneter Weise (u.a. mittels des Busflyers) an die Busunternehmen.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht es auch als originäre Aufgabe des jeweiligen Veranstalters, ein geeignetes Buskonzept zu entwickeln und zu kommunizieren.

Das Kreisverwaltungsreferat, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, ordnet zusätzlich in Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen (insbesondere Polizeipräsidium München) einen Bussperring im Umfeld des Festgeländes an.

Der Sperring besteht aus folgenden Straßen: Lindwurmstraße – Poccistraße – Hans-Fischer-Straße – Radlkoferstraße – Pfeuferstraße – Ganghoferstraße - Ridlerstraße – Trappentreustraße – Landsberger Straße – Bayerstraße – Martin-Greif-Straße – Schwanthalerstraße – Paul-Heyse-Straße – Kaiser-Ludwig-Platz – Herzog-Heinrich-Straße

Das Befahren der vorgenannten Straßen selbst ist erlaubt. Lediglich das Einfahren mit Bussen in den durch diese Straßen eingegrenzten Bereich ist verboten.

Die Einfahrt in den Sperring wird mit einer entsprechenden Sperrbeschilderung (Zeichen 250 StVO mit Zusatzzeichen 1010-57 StVO („Kraftomnibus“) für Kraftomnibusse während des Zeitraumes des Oktoberfestes eingerichtet.

Da die Fragen aus der Bürgerversammlung sich überwiegend an die Polizei wenden, haben wir das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten und fügen die Antworten direkt an die Fragen an.

Frage 1:

Wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden während der Zeit des Oktoberfestes 2017 erteilt?

Antwort Polizeipräsidium München:

Das Polizeipräsidium München kann für den Zeitraum des Oktoberfestes 2017 lediglich Angaben zu Anzahl der Verwarnungen bzw. Anzeigen für den gesamten Zuständigkeitsbereich machen. Eine entsprechende Auswertung für den Bereich um das Festwiesengelände bzw. den Bussperrring ist nicht möglich.

Frage 2:

Wurden Anzeigen gegen Busunternehmen erstattet - falls ja: wie viele ?

Antwort Polizeipräsidium München:

Es wurden während des Oktoberfestes keine Anzeigen gegen Busunternehmer erstattet.

Frage 3:

Wie viele Polizeibeamte und Politessen wurden für die Kontrolle dieser Verkehrsregelung während der Zeit des Oktoberfestes 2017 abgestellt?

Antwort Polizeipräsidium München:

Die Überwachung des Bussperrings erfolgt im Rahmen des Gesamtverkehrseinsatzes „Oktoberfest“. Hierzu gehört die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs innerhalb des äußeren Sperrings, des Bussperrings und der angrenzenden Wohngebiete.

Frage 4:

Wie waren die Einsatzpläne während dieser Zeit, insbesondere an den Wochenenden? Standen überhaupt genügend Beamte für Verkehrskontrollen bereit?

Antwort Polizeipräsidium München:

Das Polizeipräsidium München setzt seine Kräfte lageangepasst ein. Bezüglich des Oktoberfesteinsatzes geschieht dies aufgrund langjähriger Erfahrung. Selbstverständlich ist der Personalansatz an besucherstarken Wochenenden höher, als an den übrigen Tagen.

Frage 5:

Wer ist letztendlich zuständig für die in diesem Flyer beschriebene Verkehrsregelung - Polizei und / oder KVR?

Antwort Kreisverwaltungsreferat:

Wie bereits in den einleitenden Sätzen zum Beschluss erwähnt, ordnet das Kreisverwaltungsreferat, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Beschilderung an.

Die Kontrolle vor Ort obliegt jedoch den Einsatzkräften der Polizei. Speziell im Bereich des Kaiser-Ludwig-Platzes erfolgt die Überwachung des ruhenden wie auch des fließenden Verkehrs in Abstimmung zwischen der Kommunalen Verkehrsüberwachung und dem Polizeipräsidium München, der Polizeiinspektion 14.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01822 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 wird mit der Beantwortung der Fragen entsprochen.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Fragen wurden vom Kreisverwaltungsreferat und Polizeipräsidium München beantwortet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01822 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Miklosy

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium HA II/BA - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, FB 6

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24